

Nachtsicht- und Wärmebildtechnik – was darf ich, was kann ich?

- Besitz und Benutzung ohne Einschränkung **erlaubt**: Reine Beobachtungsoptik
- Besitz **erlaubt**: „Dual Use“-Geräte, die als Beobachter benutzt, aber auch an andere Optik (Fernglas, Videokamera oder eben Zielfernrohr) gekoppelt werden können. **Dabei ist die Benutzung als ZIELHILFE zunächst verboten.**
- **Besitz verboten**: Reine **Nachtzielgeräte**, die ein eigenes Absehen haben und zur festen Verbindung mit der Waffe gedacht sind. **VORSICHT**, ganz gefährlich! Niemals im Internet oder Ausland andrehen lassen!

Rechtslage und Ausblick für Baden-Württemberg:

Durch die DVO zum JWMG vom 1. März wurden die sachlichen Verbote in diesem Bereich eingeschränkt. Reine Zielgeräte bleiben weiterhin verboten; für die Benutzung von Vor- oder Nachsätzen als Zielhilfe aber kann die lokal zuständige Untere Jagdbehörde eine **personen- und revierbezogene, zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung in Form eines Auftrages** erteilen und so, wie schon in Bayern, das waffenrechtliche Verbot (Bundesrecht!) umgehen. Dabei geht es aber ausdrücklich **nur um die Schwarzwildbejagung!**

Über die genaue Vorgehensweise wird derzeit bis vermutlich Anfang Mai beraten. Es sollen Formulare erstellt, aber kein verwaltungsrechtliches Antragsverfahren und damit kein Rechtsanspruch etabliert werden - die Behörde soll in ihrer Entscheidung absolut frei sein.

Die Formulierungen des Waffenrechtes sprechen nur von „Nachtsicht“, sind aber überholt; aktuell sollen auch Wärmebildlösungen umfasst werden.

Derzeit wird von verschiedenen Bundesländern Druck auf den Bund ausgeübt, um auch das Waffen- als Bundesrecht zu modernisieren und Lösungen für diesen Bereich praktikabler zu machen. Zeitliche oder sachliche Prognosen hierfür sind aber nicht machbar.

Max Götzfried
www.maxgoetzfried.de

Götzfried Rechtsanwälte
Liebigstraße 48 60323 Frankfurt am Main
Tel 069-72 94 88 Mobil 0173-308 48 68
Fax 069-172 678 Email Rechtsanwalt@kanzlei-goetzfried.de